

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt,

Verbindliche Bauleitplanung (61.2)

Artenschutzprüfung

zur

3. Änderung des Bebauungsplanes

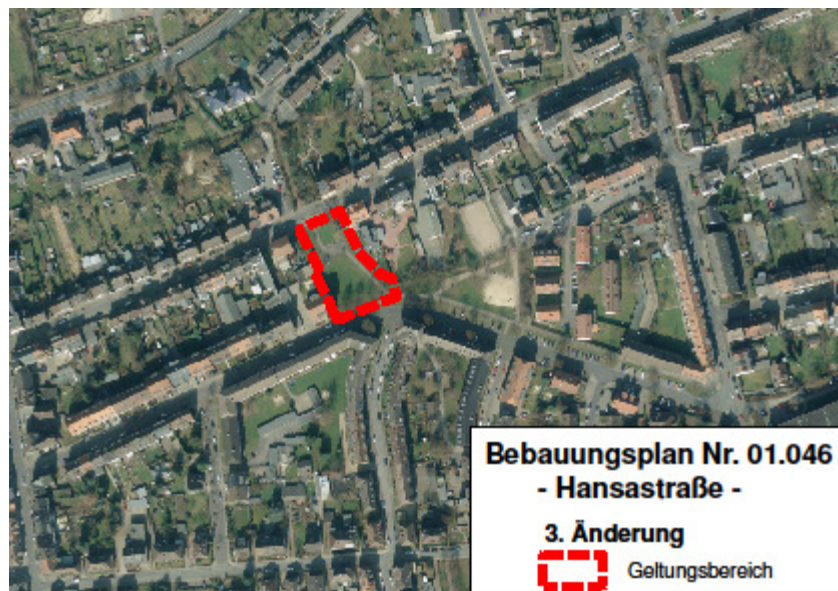
Nr. 01.046

– HansasträÙe –

im

Stadtbezirk

Hamm - Mitte



Die ASP als Teil der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – im Stadtbezirk Hamm - Mitte

Einleitung / Bestand u. Planungsanlass

Wie den vorhergehenden Punkten der Begründung zu entnehmen ist, wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – im Stadtbezirk Hamm-Mitte mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte (KITA) südlich der Viktoriastraße und nördlich der Rossbach- und Hansasträße zu schaffen.

Der Planbereich, der sich im Siedlungszusammenhang befindet und in allen Richtungen an Wohnbauflächen grenzt, wird zur Nachverdichtung dieses Bereiches aufgestellt. Damit ist eine Voraussetzung für die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB gegeben.

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hansasträße“ - im nachfolgenden Text als Untersuchungsbereich / UB *) bezeichnet - umfasst das westliche Drittel einer Öffentlichen Grünfläche („Grün- und Spielanlage“), die sich zwischen Viktoriastraße, der Straße „An der Insel“, Hansasträße und Roßbachstraße befindet. Diese Parkanlage teilt sich in zwei Bereiche auf: In ein östliches Spiel- u. Bolzplatzareal und in eine westliche Spielwiese (= Untersuchungsbereich), durch die am Rande eine Fuß- u. Radwegeverbindung von der Viktoriastraße zum Straßenzug Roßbachstraße / Hansasträße verläuft.

Im Zuge der B.- Planänderung soll eine Teilfläche (ca. ein Drittel) der o.a. westlichen Grünfläche in eine KITA umgewandelt werden. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt für die 3. B.- Planänderung wird neben der Bauflächenausweisung, der Erhalt der wichtigen Durchgängigkeit der Grünfläche zwischen Viktoriastraße und der Roßbachstraße sein.

*) Hinweis:

Im Gegensatz zur Kartierung der Vorkommen von geschützten planungsrelevanten Pflanzenarten, deren Untersuchungsbereich (i.d.R.) wegen der fehlenden Mobilität der Pflanzen mit dem Planungsbereich identisch sein kann, darf zur Erfassung der geschützten planungsrelevanten Tierarten nicht an einer starren Planbereichsgrenze festgehalten werden, da die Größe der Tierhabitate und die artenspezielle Wanderbewegungen (Wirkungsraum / Wirkungsbereich) oft ein vielfaches an Größe des konkreten Planungsraumes überschreiten. Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes ist damit zur objektiven Beurteilung unumgänglich. So wird in der gemeinsamen Handlungsempfehlung der NRW- MINISTERIEN FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN UND WOHNEN UND VERKEHR sowie KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MWEBWV NRW und MKULNV NRW: „Artenschutz in der BLP und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, (Düsseldorf, 2010), eine Erweiterung mit einem Radius von 300 m um den zu untersuchenden Plan- / Vorhabenbereich empfohlen. In einer Studie zur ASP für die Stadt Soest empfehlen STELZIG et WIERZCHOWSKI (2010) einen „Wirkradius“ von 200 m bei naturschutzwürdigen Flächen und eine Reduzierung auf einen Radius von nur 100 m, wenn der Untersuchungsbereich in einem Wohn- oder Mischgebiet, bzw. in einem Gebiet für den Gemeinbedarf liegt. Diese Empfehlung wird in diesem Gutachten aufgenommen, da die zuvor genannten Kriterien für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – und sein räumliches Umfeld genau zutreffen (vgl. Abbildung des Geltungsbereiches als Titelbild, auf der 1. Seite der ASP).

Der Untersuchungsbereich (UB) besteht aus folgenden Lebensraumtypen:

FIS-Code	Lebensraum- Typen Haupt- Biotoptypen	Untergeordnete Biotoptypen
1	2	3
„Gaert“	Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen	- Intensivrasen (intensiv gepflegte Spielflächen), - Niedrig gehaltene Ziergehölze (durch Gehölzschnitt auf 0,5 – 0,8 m Höhe ständig reduziert), - Erhaltenswerte Straßenbäume (4 Linden u. 1 Eberesche), - Parkbäume (2 kleine Linden 1 Robinie und 3 Ebereschen), - Asphaltflächen (Platz u. F+R-Weg) und - Betoneinbauten (Sitzmauern, Plattenfläche u. TT-Platte).
„Gebaeu“	Gebäude, Nebenanlagen, Wohnbau- und Mischgebietsflächen	- Traföhäuschen im Nordnord-osten der Öffentl. Grünfläche, - Wohngebäude und - Garagenhöfe außerhalb der öffentlichen Grünfläche, im räumlichen Umfeld.

Tabelle 1: Lebensraum- Typen und untergeordnete Biotoptypen im Untersuchungsbereich der ASP zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01. 046 – Hansasträße –

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Direkte, auf den Untersuchungsbereich zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – bezogene Eintragungen in faunistischen oder botanischen Kartierungen existieren nicht.

Hinweise auf eine wesentliche Funktion des Untersuchungsbereiches als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden (s. nachfolg. Punkte 1 – 4):

1) Das Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS, Stand März 2013) gibt nur zwei Hinweise auf das Vorhandensein der potentiell schützenswerten planungsrelevanten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) außerhalb des „räumlichen Umfeldes“ des Untersuchungsbereiches (UB), einem zusätzlichen 100 - Meter-Untersuchungs-Radius („Wirkradius“) um den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – als Vergrößerung des UB:

- Zwergfledermaus-Quartier I , 280 m nördlich des B.- Planbereiches, in der Kleingartenanlage „Sonnenblick “ und
- Zwergfledermaus-Quartier II , 200 m westlich des B.- Planbereiches, in der Viktoriastraße.

Hinweis: Auf Grund der Entfernung zum Geltungsbereich der B.-Plan- Änderung, können die Zwergfledermäuse aus den o.g. Quartieren nur als potentielle, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste angesehen werden.

2) Die Abfrage der Landschaftsinformationssammlung @ LINFOS NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im direkten Untersuchungsraum zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansastraße – im Stadtbezirk Hamm-Mitte.

Es werden auf der entsprechenden Seite im Internet, unter:

„www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASA_LINFOS/MapConnectorFrame.jsp“ des @ - LINFOS NRW nachrichtlich nur drei Areale als „Schutzwürdige § 62 – Biotope“ (= § 62 LG NRW) im weiteren Umfeld um den Untersuchungsbereich (UB) angezeigt:

- Bereich BK-4312-0143 (NSG „Kuhkamp“), südsüdöstlich, in ca. 1.819 m Entfernung zum UB,
- Bereich BK-4312-039 (BK nicht näher bezeichnet), nördlich, in ca. 818 m Entfernung zum UB und
- Bereich BK-4312-0012 (NSG „Ehemaliger Radbodsee“ und „Alte Lippe“), nordnordwestlich, in ca. 1.470 m Entfernung zum UB.

Hinweis: Auf Grund des räumlichen Abstandes der oben aufgeführten “§ 62 – Biotope“ zum Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes, sind diese Gebiete bei den nächsten Schritten der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht weiter zu betrachten.

3) Die – gemäß dem Fachinformationssystem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)“ – in der Liste der potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Messtischblattgebiet des MTB 4312 „Blatt Hamm“, atlantisch geprägt, für die Lebensraumtypen (s. a. Tabelle, S. 3) „Gaert. – Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ und „Gebäude. – Gebäude“, dort aufgeführten

- 3 Amphibienarten:
Kreuzkröte // Laubfrosch // Kammmolch,
- 11 Säugetierarten (Fledermäuse):
Breitflügelfledermaus // Große Bartfledermaus // Teichfledermaus // Wasserfledermaus // Großes Mausohr // Fransenfledermaus // Kleiner Abendsegler // Großer Abendsegler // Rauhaufledermaus // Zwergfledermaus // Braunes Langohr

und

- 17 Vogelarten:
Habicht // Sperber // Eisvogel // Waldohreule // Steinkauz // Mehlschwalbe // Kleinspecht // Wanderfalke // Turmfalke // Rauchschwalbe // Nachtigall // Pirol // Rebhuhn // Gartenrotschwanz // Turteltaube // Waldkauz // Schleiereule

sind im Untersuchungsbereich - auf Grund

- der weiterreichenden Habitatsansprüche der oben aufgeführten Arten,
- der vorhandenen zentralen Ortslage / Insellage in der Weststadt,
- der minimalen Flächengröße und langjährigen Flächennutzung und
- der besonders eingeschränkten Ausstattung der vorhandenen Lebensraumtypen

im UB - nicht in ihrem vollen Umfange zu erwarten.

Hinweis: Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (wie Käfer, Libellen, Spinnen u.a.) und Pflanzenarten ergab die Auswertung des Informationssystems über diese geschützte Arten des FIS keine Hinweise, da entsprechende artspezifische Biotopstrukturen in diesem Untersuchungsraum zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – im Stadtbezirk Hamm-Mitte nicht vorhanden sind.

4) Nach einer Ortsbegehung mit Biotopkartierung und Fachrecherche im März / April 2013 und abschließender Auswertung der oben genannten (Fach-) Informationssysteme (Internetabfragen vom 25.03. und 03.04.2013) ist davon auszugehen, dass

- das Vorkommen der drei potentiell vorkommenden, streng geschützten Amphibienarten *Kreuzkröte (Bufo calamita)*, *Laubfrosch (Hyla arborea)* und *Kammolch (Triturus cristatus)* wegen nicht vorhandener Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich auszuschließen ist,
- von den elf im Untersuchungsbereich potentiell vorkommenden, streng geschützten Fledermausarten treten bestenfalls, [nach Aussagen des Hammer Fledermausexperten R. GRUNAU, zitiert in: „Artenschutzprüfung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.060 – Zentrum Werries – “ (Hamm 2012) und mdl. Aussagen zur vorliegenden ASP, April 2013], nur die *Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)*, und / oder die *Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)*, - vergl. auch das Ergebnis der UIS - Auswertung von März u. April 2013), nur als „nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ in Erscheinung.

Hinweis: Höhlungen - als potentielle Fledermausquartiere - in den Bäumen des direkten Untersuchungsraumes fanden sich nicht (Kartierung durch SCHWARZ; Hamm, März 2013).

- Von den maximal 17 im Untersuchungsbereich potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten Vogelarten sind, - nach Auswertung
a) der lokalen Artenlisten von G. KÖPKE, A. NAGEL & W. POTT in: „Über die Vogelwelt der Stadt Hamm (Westf.) 1959 – 1999“ (Hamm 2000),

b) des „Ornithologischen Jahresberichtes 2011 für Hamm und Umgebung“ der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Hamm (OAG Hamm), zusammengestellt und kommentiert von W. POTT et al. (Hamm 2012) und

c) den Aussagen des Hammer Landschaftsökologen / Vogelexperten M. WITTENBORG [(mdl. Mitteilung, April 2013) zum Vorkommen der speziellen Vogelarten im UB] sind die 17 potentiell vorkommenden Vogelarten bestenfalls nur sporadisch im Untersuchungsgebiet (= Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Hansastraße“ plus einem 100 Meter – Untersuchungsradius im Bereich der angrenzenden Wohnbauflächen) als „nicht planungsrelevante Nahrungs-Gäste“ anzutreffen.

- Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten („Allerweltsarten“) von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die im Gebiet brütenden Ubiquisten (Allerweltsarten wie Amsel, Kohlmeise, Sperling u.a.), keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei dieser geplanten Flächenumwandlung durch die Bauleitplanung bedingen.

Ergebnis der ASP

Als Ergebnis der Artenschutzrechtliche Vorprüfung ist festzustellen, dass ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG im Untersuchungsgebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansastraße – ausgeschlossen werden kann, da durch die Planung keine Biotope zerstört werden, die für die potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten Arten (Amphibien, Fledermäuse oder Vögel) nicht ersetzbar wären.

Auf Grund

- der seit Mitte der 1970-er Jahre langjährigen Nutzung des Areals als stark bespielte Grün- und Spielanlage mit einer stark frequentierten – Nord-Süd orientierten Fuß- und Radwegeverbindung,
- der Insellage des Areals – eine von Straßen (Norden und Süden) und mehrgeschossigen Wohnhäusern (mit Garagenhöfen) umgebene Öffentliche Grünfläche mit gering qualifizierter Grünausstattung – mitten in der Weststadt des Stadtbezirkes Hamm–Mitte,
- der eingeschränkten Biotopausstattung des Areals, mit den Versiegelungs- / Verkehrsflächen (Fuß- und Radweg) aus Asphalt und Beton, den intensiv gepflegten und genutzten Spielrasenflächen, den Sitzmauern und Spieleinrichtungen aus Beton sowie der marginalen, spärlichen / lückigen Gehölzbepflanzung (z.B. mit Berberitze, Kartoffelrose und Feuerdorn, z.T. bis auf 0,5 - 0,8 m herunter geschnitten) und
- den hierzu im Gegensatz stehenden, speziellen- und weiterreichenden Biotop- und Habitats-Ansprüchen der potentiell vorkommenden Arten, wie z.B. von:

*Eisvogel // Mehl- und Rauchschnalbe // Rebhuhn // Gartenrotschnalbe //
Turteltaube // Schleiereule*

ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit dem Reproduktionsvorkommen der planungsrelevanten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG 2010] auslösen könnten, zu rechnen. (Die oben genannten Arten sind bestenfalls als potentielle, „nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ anzusehen!).

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – im Stadtbezirk Hamm-Mitte - in Form der geplanten Flächenumwandlung und Bebauung (Neu-Versiegelung) - ist somit keine Zerstörung von bestehenden, nicht ersetzbaren Biotopen und keine Verletzung und / oder Tötung der Amphibien, Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel absehbar verbunden.

Nach den Ausführungen des § 44 (4) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur dann vor, wenn

- a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder
- b) die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies kann für die in der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – dargestellten Planvorgaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – im Stadtbezirk Hamm-Mitte werden daher keine artenschutzbezogenen Verbots-Tatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Fazit

Abschließend, auf Grundlage aller für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten, kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Ergebnis, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.046 – Hansasträße – im Stadtbezirk Hamm-Mitte im Sinne der Artenschutzrechtlichen Gesetze und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften / Handlungsempfehlungen – für die im Planungsraum potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten – nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

Aufgestellt: Hamm, den 05.04.2013
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. S c h w a r z

Landschaftsarchitekt AK NW